

Ed.

Rutenberg, Otto, v.

Der

Liuländische Landtag

von

1862.

Rex velit honesta, nemo non
eadem volet.

Seneca.



5-A

~~1699~~

Frankfurt a. M.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1862.

2A.A



IA3097650

ESTICA

A-9395

Der diesjährige Landtag in Livland bezeichnet einen bedeutamen Entwicklungsmoment in der inneren Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Die große Bewegung der Geister, welche — nach einer 30jährigen Stagnation — überall im Reiche sich zu regen begann, seitdem der edle Monarch, auf dem jetzt die Bürde der russischen Krone lastet, das Reich auf die Wege humanen Fortschrittes gewiesen, seit er das kühne Wort der Bauern-Emancipation gesprochen hatte, und mit dieser Verrückung der Grundlage des ganzen socialen Zustandes Rußlands zugleich alle gewohnten Formen des staatlichen Lebens in ihrer Reformbedürftigkeit auf die Tagesordnung gebracht worden waren — diese Bewegung konnte auf die Ostseeprovinzen, diesen, in den oberen Schichten der Bevölkerung wie in den Institutionen, der europäischen Cultur unbedingt am nächsten stehenden Theil des Reiches, ihre Rückwirkung nicht verfehlen. Nicht zwar, als hätte die Bauern-Emancipation eine unmittelbare Wirkung auf diese Provinzen geübt — die Leibeigenschaft ist in denselben bekanntlich schon vor mehr als einem Menschenalter aufgehoben worden; aber die Durchführung dieser civilisatorischen That im Reiche stellte zugleich so viele andere Fragen von der eingreifendsten Wichtigkeit in den Vordergrund, daß die Ostseeprovinzen, bisher so stolz auf ihre vorgeschrittenen Institutionen,

wohl oder übel an eine Prüfung derselben gehen mußten, wenn sie sich von der im übrigen Reich sich vorbereitenden Entwicklung nicht überheßen lassen wollten. Vor Allem gehörten zu jenen Fragen: Maßregeln zur Beschaffung eines genügenden Bodencredits; Einräumung des Güterbesitzrechtes an die bisher von demselben ausgeschlossenen Stände, den Bürger- und Bauernstand; Zulassung dieser Stände neben dem Adel zur Berathung und Beschlußnahme über Provinzial-Interessen; die Reform der Justiz- und Polizeiverfassung, sowie des Verfahrens in Civil- und Criminalsachen.

Nur zu einem kleinen Theile auf allen diesen Gebieten konnten die Ostseeprovinzen eine Selbstprüfung von sich abweisen. Zunächst auf dem des Bodencredits. Eine seltsame, jedenfalls von sehr ursprünglichen Rechtszuständen zeugende Bestimmung des russischen Rechts verbietet, bei schwerer Criminalstrafe, die hypothekarische Verpfändung desselben Immobils an mehr als einen Gläubiger, sei die contrahirte Schuld auch noch so gering; die meisten Güter des russischen Adels sind bei der vom Staate errichteten Leihbank verpfändet; Privathypotheken existiren somit in Rußland fast gar nicht. Es liegt auf der Hand, wie lähmend ein solcher Zustand auf den Bodencredit einwirken mußte. Mit solchen Uebelständen haben die Ostseeprovinzen nicht zu kämpfen. Als einer schönen Frucht des ihnen eigenthümlichen deutschen Rechtes erfreuen sie sich eines wohlgeordneten Hypothekentwesens; Livland, Estland, Kurland haben zudem jede ihre Provinzialbank; die Pfandbriefe dieser Provinzen haben auch im Auslande einen guten Cours; Güterconcourse sind seit Errichtung der Provinzialbanken zur äußersten Seltenheit geworden.

Um so dringender trat die Mahnung an die Ostseeprovinzen heran, auf anderen der oben berührten Gebiete des staatlichen Lebens das „Bestehende“ einer ernsthaften Prüfung zu unterziehen. Vor Allem die Güterbesitzverhältnisse. Für den Bauernstand war hier zwar nicht sowohl die Gesetzgebung zu ändern, als vielmehr die Vorurtheile aufgegeben werden mußten, welche der Anwendung des Gesetzes bisher im Wege standen. Nach den Bauern-Verordnungen der Ostseeprovinzen ist der Bauer berechtigt, zwar nicht Rittergüter, aber doch Bauernhöfe zum Eigenthum zu erwerben. Indessen ist bis jetzt in Estland nur eine äußerst geringe Zahl von Bauernhöfen (17, wenn wir nicht irren) an Bauern verkauft worden; in Kurland hat nur die Krone aus ihren Domänen seit 3 Jahren eine Anzahl von Bauernhöfen an Bauern veräußert, der Adel aber noch nicht einen Bauernhof, indem er das durch die kurländische Bauern-Verordnung mit dürren Worten ausgesprochene bäuerliche Grundbesitzrecht in offenbarem Mißverständnisse des Gesetzes mit dem adeligen Privilegium auf den Besitz der Rittergüter für unvereinbar hält. Begreiflich kann kein Grundbesitzer zum Verkauf gezwungen werden; ein Anderes aber ist es, wenn die Masse der Grundbesitzer den Verkauf von Bauernhöfen an Bauern für widergesetzlich erachtet. Zur Lösung dieses Mißverständnisses hat denn die Staatsregierung den kurländischen Adel aufgefordert, auf dem nächstjährigen Landtage Maßregeln in Berathung zu ziehen, welche geeignet erscheinen, dem Bauernstande den Erwerb von Grundbesitz zu „erleichtern“. Es scheint denn damit ausgesprochen zu sein, daß die Staatsregierung das Recht des Bauernstandes zum Grundbesitzerwerbe für unanstreitbar erachte;

die Realisirung dieses Rechtes nur soll „erleichtert“ werden. Damit dürfte denn auch auf das nachahmenswerthe Beispiel Livlands hingedeutet sein, dessen Adel vor 13 Jahren eine eigene Bauern-Rentenbank errichtet hat, mit deren Hilfe bereits Grundeigenthum in einem bedeutenden Werthe — es sind bis jetzt schon über 300,000 R. S. in Rentenbriefen emittirt worden — in den Besitz des Bauernstandes übergegangen ist.

Viel trauriger steht es mit dem Güterbesitz des Bürgerstandes. Schicken wir hier voraus, daß, wie der Bauernstand der Ostseeprovinzen durchweg aus Letten und Esten besteht, so derjenige numerisch, wie an Kapital und Intelligenz hervorragende Theil des Bürgerstandes, welchem der Güterbesitz überhaupt als ein wünschenswerthes Ziel erscheint, durchweg ein deutscher ist. Durch das unter dem entschiedensten Einflusse des Provinzialadels codificirte Provinzialrecht der Ostseeprovinzen vom Jahre 1845 hat der Bürgerstand das bis dahin wenigstens theilweise noch streitige Güterbesitzrecht definitiv eingebüßt. Ihm ist nichts geblieben, als das Recht, Rittergüter auf kurze Fristen (in Kurland auf 10, in Liv- und Estland auf 3 Jahre) in Pfandbesitz zu nehmen. Gelingt es dem Pfandbesitzer nicht, nach Ablauf der Pfandjahre einen neuen Pfandcontract mit dem Gutseigenthümer zu schließen, oder dieser löst das Gut nicht ein, so wird das Gut dem Pfandbesitzer über dem Kopf öffentlich verkauft. Der Pfandbesitzer muß sich mit dem Ertrage des Meistbots zufrieden geben, auch wenn dieser geringer ist, als sein Pfandschilling; übersteigt aber die Meistbotssumme den Pfandschilling, so gebührt dieser Ueberschuß dem bisherigen Grundeigenthümer. Der Pfandbesitz soll überhaupt — so will

das Gesetz von 1841 — nur „zur Sicherung eines Darlehens“ dienen, wobei es denn dem Darleiher gestattet wird, die Früchte des ihm in Besitz zu übergebenden Immobilien statt der Zinsen seines Darlehens zu genießen.

Zu einem solchen monströsen Zwittergeschöpf ist das gute, alte, auch hier herkömmliche deutsche Pfandrecht (die Satzung) geworden, nachdem man es in übelverstandenen Adelsinteresse in eine widernatürliche Verbindung mit der römischen Antichresis gebracht hat. Und doch spottet das unterdrückte alte Recht überall des neuen Gesetzes; nicht allein, daß das erstere an vielen Stellen der gegenwärtigen Pfandverordnung unwillkürlich zum Vorschein kommt — die Sitte ist es vorzugsweise und das Leben, welches in jeder Verpfändung eines Landgutes noch immer ein Surrogat des Eigenthums erblickt und daher dem Pfandbesitzer alle die Garantien einzuräumen pflegt, welche er zum Schutze seines Besitzes und seines Vermögens irgend beanspruchen will. So namentlich pflegt der Pfandgeber auf das Einlösungsrecht zu verzichten, sowie auf den Ueberschuß der Meistbotssumme; er verpflichtet sich zur Abschließung eines neuen Pfandcontracts nach Ablauf des ursprünglichen; er verspricht im Fall der Einlösung den Ersatz der Meliorationen jeder Art u. s. w.

Nichtsdestoweniger haben die veratorischen Bestimmungen der neueren Pfandgesetzgebung, welche von einzelnen Landes- (d. h. Adels-) Justizbehörden auf die Spitze getrieben wurden, die Wirkung gehabt, daß auch der Pfandbesitz dem Bürgerstande in den letzten 20 Jahren mehr und mehr verleidet wurde und er von demselben immer seltener Gebrauch machte, so daß die von dem liv-

ländischen Adel vor wenigen Jahren intendirte gänzliche Aufhebung des Pfandbesitzrechts sich de facto zu verwirklichen begann. Es zeugte aber nicht von politischem Weitblick, daß der Adel, je mehr er von der Staatsregierung zu Concessionen an den Bauernstand gedrängt wurde, sich um so geneigter zeigte, die Einbußen, die er hier erleiden zu müssen fürchtete, auf Kosten des Bürgerstandes einzuholen.

Die eigenthümliche Wirkung, welche der Gang der politischen Entwicklung im deutschen Land, vorzugsweise in Preußen, auf Livland in den letzten Decennien geübt hat, sollte denn auch in dieser Frage eine Wendung zum Bessern herbeiführen. Wir heben hier Livland unter den Ostseeprovinzen hervor, weil dieser an Flächeninhalt und Einwohnerzahl die volle Hälfte der Ostseeprovinzen repräsentirende Theil derselben durch den Gang der Dinge der politisch vorgeschrittenste geworden ist. Livland vor Allem hatte den Kampf wider die Usurpationen der katholischen Kirche zur Zeit Stephan Bathory's, wie gegen den Verfassungsbruch Carls XI. von Schweden zu führen; Livland allein besaß einen zweiten zum Güterbesitz berechtigten Stand neben der Ritterschaft — die Landschaft, d. h. die Gesamtheit der nichtimmatriculirten adeligen und der bürgerlichen Gutsbesitzer; Livland allein hatte einen kräftigen Bürgerstand in dem blühenden Riga, das einen Herder den Seinigen genannt hatte; Livland ist der Sitz der Landes-Universität und sendet seine Jugend am zahlreichsten dahin; in Livland zuerst hatten edelgesinnte Männer aus den Reihen des Adels schon vor einem Jahrhundert die Lösung der Leibeigenschaftsfrage begonnen; und ein Bürger Livlands war es gewesen (Merckel),

der durch seine Schrift: „die Letten“ die Agrarfrage derart in den Vordergrund geschoben hatte, daß zwei Generationen sich unausgesetzt mit ihr haben beschäftigen müssen und sie nach vier Gesetzgebungsacten, wenn auch nicht gelöst, so doch ihrer Lösung merklich näher gebracht ist; Livland endlich ist es, das allein und noch in jüngstverflossener Zeit einen nicht minder gefährlichen Angriff auf seine Kirche hat bestehen müssen, wie den der Jesuiten und Otto Schenking's, des berufenen Bischofs von Livland, im 16. Jahrhundert. Alle diese Umstände zusammen haben die Wirkung gehabt, daß im livländischen Adel sich vorzugsweise vor dem der übrigen Theile der Ostseeprovinzen die wirklichen Anfänge eines politischen Lebens entwickelt und, als ein untrügliches Zeichen dessen, daß sich in ihm zwei Parteien gebildet haben, von denen, wie überall in der Welt, wo ein politisches Bewußtsein erwacht ist, die eine das bleibende und die andere das treibende Element vertritt, und in beiden hat es hier an politischen Köpfen ersten Ranges nicht gefehlt.

So steht es im continentalen Livland. Anders auf dem insularen, d. h. der Insel Desel, die ihr abgesondertes Adelscorps hat; denn der deutsche Particularismus findet sich auch hier in reichster Blüthe. Auch auf Desel gibt es zwei Parteien, aber nicht um Principien handelt es sich zwischen ihnen, sondern um das rivalisirende Interesse zweier großen Familienverbände im Adel, die sich seit Alters wie die Montecchi und die Capuletti feindlich gegenüberstehen. Der Desel'sche Bauer aber darf von sich sagen: dum reges delirant, ploctantur Achivi, d. h. nach Seume's Uebersetzung: wenn die Herren sich zanken, müssen die Bauern Haare lassen.

In Estland — dem reinsten Adelslande des Erdballs — gibt es auch nicht einmal diese Gegensätze, die sonst, wenn auch nur gelegentlich und zufällig, eine Handhabe zur Förderung des Fortschritts werden können. Hier steht der Adel wie Ein Mann solidarisch dem Bauer, dem Bürger, dem nichtimatriculirten Edelmann, der ganzen Welt im Conservatismus quand même geschlossen gegenüber. Das einzige sichtbare Lebenselement in Estland ist die erst im zweiten Lebensjahre stehende Reval'sche Zeitung, welche die Fahne des Liberalismus sans phrase aufgesteckt hat und mit der Unbefangenheit der Jugend in's Zeug geht. So ist diese Zeitung in den letzten Monaten die Arena, in der das pro und contra in Beziehung auf ein kürzlich in Berlin erschienenenes Buch: „Der Erste und sein Herr“ durchgekämpft wird — ein Buch, das die härtesten Anklagen wider den estländischen Adel und seine Bedrückung des Bauernstandes enthält. Obgleich die Schrift einen entschieden deutschfeindlichen Charakter trägt, so gilt doch das Wort: ab hoste doceri; und die Reval'sche Zeitung hat nicht angestanden, es offen auszusprechen, daß das Buch im Wesentlichen die Wahrheit sage, d. h. daß der estländische Bauer auch nach der Bauern-Verordnung von 1856 aller Rechtsgarantien entbehre. Unter den estländischen Adel ist das Buch natürlich wie eine Bombe gefallen, und seine Abwehr dieses ersten ernsthaften Angriffes, den er erfahren, zeigt, daß er durch denselben nicht wenig außer Fassung gebracht worden.

Furland endlich, das „Gottesländchen“, gewährt zwar ein viel erfreulicheres Bild, es hat dies aber seinen Grund weit mehr in natürlichen Verhältnissen und in den Menschen, als in seinen

Institutionen. Das Land ist fruchtbar, wohlhabend, der Adel reich und, was mehr werth ist, durchschnittlich von einem bon sens, der schreiende Uebelstände niemals aufkommen läßt und bisher mit behaglicher Ruhe das rechte Heilmittel zur rechten Stunde zu finden gewußt hat. Von eigentlichen Parteiungen kann im kurländischen Adel übrigens kaum die Rede sein; die wenigen Hochtories, die er zählt, haben keinen Rückhalt im Lande, und obgleich diese im Augenblicke, gelegentlich einer einzelnen, auf dem letzten Landtage verhandelten agrarischen Frage, wovon weiter unten, das Uebergewicht erlangt und den bisherigen ritterschaftlichen Ausschuß zum Rücktritt veranlaßt haben; so hat diese Partei doch keine Zukunft in Kurland. Die große Masse des kurländischen Adels ist verständig = conservativ, d. h. sie erkennt auf das klarste, was in dem „Bestehenden“ nicht länger haltbar ist und welche Reformen im Sinne der Zeit unabweisbar sind; soweit, aber auch nicht um einen Gedanken weiter, wird der Adel nachgeben.

Kehren wir zu Livland zurück. Die erhebenden Tage des vereinigten Landtages waren es, in denen in Livland die liberale Agrar- und Bauern-Verordnung, die 1849 in's Leben trat, berathen wurde; das Ministerium Manteuffel brachte auch hierher die Tage der Reaction; die Bauern-Verfassung wurde auf dem livländischen Landtage von 1856 gründlich revidirt, namentlich auch gegen die 1849 vom Adel begründete Bauern = Rentenbank, welche dem Bauer den Grundbesitzerwerb erleichtern sollte, Sturm gelaufen. Sie blieb, auf den Willen der Staatsregierung, die, mit weitergreifenden Plänen für das Reich beschäftigt, es nicht dulden konnte, daß ein Institut in den Ostseeprovinzen unterging,

wie sie dem ähnliche für das Reich bei der Aufhebung der Leibeigenschaft in's Leben zu rufen beabsichtigte. Ueberhaupt bewies sich die Staatsregierung bei der Bestätigung der neuen Bauern-Verordnung weitblickender, als der von der reactionären Strömung fortgerissene Adel — sie erhielt zum Segen des Landes die wesentlichen Grundlagen der Agrar-Verordnung von 1849 aufrecht, und diese bilden nunmehr das unverrückbare Fundament der weiteren agrarischen Entwicklung.

Die Niederlagen nun einerseits, die das Junkerthum in Preußen seit dem Herbst 1858 consequent erlitt und die gegenwärtig wohl nur für einen kurzen Augenblick unterbrochen sein dürften, andererseits die rasche Entwicklung der Dinge im übrigen Reich, welches, wenigstens in seinen Institutionen, die alte, jedoch ein wenig in Stagnation gerathene Cultur dieser Provinzen zu überflügeln drohte, die völlige Isolirung endlich, in die der Provinzialadel allmählig gerathen war, indem er, der Grundbevölkerung, den Letten und Esten, gänzlich entfremdet und mit tiefem Mißtrauen von ihr angesehen, in bitterem Zerwürfniß mit der übrigen deutschen Bevölkerung dieser Provinzen, auf deren Kosten er seine Privilegien errungen und beständig gemehrt hatte, gehaßt von den Russen um seiner Nationalität willen und wegen des Einflusses, den so viele hochgestellte Männer aus seinen Reihen im Reiche üben, im Widerspruch endlich mit allen Ideen, welche unsere Zeit bewegen — nun auch seinen letzten Halt wanken sah, der ihn bisher immer in seiner Zuversicht gegenüber allen jenen feindlichen Potenzen erhalten hatte: die Willfährigkeit, mit der die russischen Monarchen, besonders in diesem Jahrhundert, den baltischen Adel

in allen seinen, selbst den ungerechtfertigten Wünschen verwehnt hatten — alle diese Umstände wirkten gleichzeitig und mit voller Gewalt zusammen, um den Adel zur Besinnung über seine Zukunft zu bringen, und die Noth war es, die „mit ihrem heiligen Wetterschlage, mit ihrer Unerbittlichkeit an einem Tage vollbrachte, was kaum Jahrhunderten gelingt.“ Der Adel mußte die Stützen, die er nun nirgends mehr in der Welt fand, im eignen Lande, „bei seinem besseren Selbst“, suchen. Ein günstiger äußerer Anlaß dazu bot sich. Für den Februar d. J. waren — was noch nie gleichzeitig geschehen sein mochte — außerordentliche Landtage aller vier Ritterschaften zur Berathung einer agrarischen Frage zusammenberufen worden, die hier nur kurz berührt werden kann.

Es handelte sich um die Berechtigung der Bauerngemeinschaftsglieder, Dienstcontracte außerhalb ihrer Gemeinde abzuschließen — eine Berechtigung, die man bisher, wohl nicht allein in dem vorgeschützten Interesse der Gemeinden, welche solidarisch für die Steuern, die Recrutierungspflicht und die Armenpflege haften, sondern in nicht geringem Maße wohl auch im ökonomischen Interesse der Gutsherren, welche Arbeiter, und zwar möglichst billig, haben wollten, dahin zu beschränken gesucht hatte, daß ein Bauer nur, wenn kein Mangel an Arbeitern in seiner Gutsgemeinde vorhanden war, außerhalb derselben Dienste sollte suchen dürfen.

Der livländische Landtag suchte nun zunächst seinen Frieden mit dem Bauernstande, der eine solche Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sehr hart empfand, dadurch herzustellen, daß er das Recht jedes Bauern, auch außerhalb der Gemeinde (namentlich in den Städten, vor Allem in Riga, wo der Arbeitslohn sehr

hoch ist) seine Arbeitskraft nach Belieben verwerthen zu dürfen, im Princip anerkannte, jedoch einige Modificationen daran knüpfte, die als ein Provisorium bis zu der im Werke stehenden Abänderung anderweitiger hier in Betracht kommender Gesetze, namentlich der über das Steuerwesen, angesehen, immerhin als eine augenblickliche Nothwendigkeit betrachtet werden mögen.

Alsdann beschloß der Adel eine Deputation an den Kaiser zu schicken, die dem Monarchen die Bitte um die Abänderung einer Bestimmung der neuen Bauern-Verordnung unterbreiten sollte, welche die durch den Uebertritt etwa des zehnten Theils der ländlichen Bevölkerung von der protestantischen zur griechischen Kirche in den unheilvollen vierziger Jahren veranlaßte Aufhebung der zu Gunsten der protestantischen Kirche von Alters her bestehenden und ihre gesicherte Stellung wesentlich begründenden Real-lasten betraf.

Mit diesen Beschlüssen wäre im Wesentlichen die Tagesordnung des extraordinären Landtages formell abgeschlossen gewesen. Die Verfassung des livländischen Landtages gestattet aber auch die Verhandlung anderweitiger, das Interesse des Landes angehender Fragen auf außerordentlichen Landtagen.

Der Adel hat von diesem Rechte in würdiger Weise Gebrauch gemacht.

Er hat vor Allem, in richtiger Erkenntniß der Zeitlage, den guten Willen gezeigt, sich den Bürgerstand durch zwei Vorschläge zu versöhnen, welche diesen in privatrechtlicher Hinsicht wie in ständischer den Interessen des „Landes“ — das bisher für identisch mit „Adel“ gegolten hatte — wieder annähern sollte.

Nach der ersteren Richtung zielte der auf Wiederherstellung des langjährigen Pfandbesizes gerichtete Vorschlag. Es war dies übrigens nicht sowohl eine Wiederherstellung eines alten Rechtes des Bürgerstandes, Mittergüter pfandweise auf mehrere Generationen zu besitzen, wie man dies wohl nicht selten hier auffassen hört, als vielmehr die Restitution des Adels in sein altes Recht, seine Güter auf beliebige Zeit (nach der Uebung bis auf 99 Jahre) zu verpfänden. Denn der Bürgerstand war in Livland zur polnischen und schwedischen Zeit berechtigt gewesen, Mittergüter zum Eigenthum zu besitzen; erst zur russischen Zeit hatte der Adel ihm das Recht streitig gemacht, der Bürgerstand hatte sich indessen noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in diesem Rechte behauptet, und erst im Jahre 1845 hatte der dem Bürgerstande abgeneigte Kaiser Nicolaus denselben dies Recht genommen. Der Pfandbesitz aber war von Alters her auch unter dem Adel üblich, und er nahm unter diesem zu Ende des vorigen Jahrhunderts, wo die russische Staatsregierung eine hohe Steuer bei Immobilienverkäufen in Livland einführte, in Livland dermaßen überhand, daß der Staat, um dieser Steuer nicht verlustig zu gehen, den Pfandbesitz schon im Jahre 1802 auf kurze Fristen beschränkte, anstatt den langjährigen Pfandbesitz — dessen eigenthümlich deutschrechtliche Natur die Staatsregierung völlig verkannte — ebenfalls mit jener Uebertragungssteuer zu belegen. Die späteren, immer mehr zu Ungunsten der Pfandbesitzer lautenden Gesetze wurden dann wesentlich vom Adel provocirt, der sein Privilegium des Grundbesizes immer ausschließlicher zu machen strebte; die Intelligenz und das Kapital des Bürgerstandes wurden

bei den Gefahren und der Unsicherheit des Pfandbesitzes immer mehr vom Grundbesitz zurückgeschreckt, ja die Rechtsicherheit, die öffentliche Moral wurde, bei dem Widerspruche des Gesetzes mit der Sitte, die in den Pfandcontracten der Privaten ihren Ausdruck fand, immer mehr gefährdet.

So war es denn eine entschiedene Umkehr zur Billigkeit und gesunden Vernunft, welche im diesjährigen livländischen Landtage die Wiederherstellung des alten Pfandrechts — nunmehr als ein Surrogat des Eigenthums für alle, die nicht den erblichen Adel besitzen — auf die Bahn brachte. Um so wichtiger erschien diese Frage, als eine Reform der Pfandgesetzgebung in Livland nicht ohne Rückwirkung auf die übrigen Theile der Ostseeprovinzen bleiben konnte, die gleichzeitig mit der Weihnachtsgabe vom 24. December 1841, welche die Pfandgüterverhältnisse auf neuen Grundlagen ordnet, bedacht worden waren.

Es kann nicht genug bedauert werden, daß der livländische Landtag diese völlig reife Frage nicht, so weit an ihm, bereits gegenwärtig zum Abschluß gebracht, sondern sie einer Commission zur Berichterstattung für den nächstjährigen Landtag überwiesen hat. Wird der livländische Landtag dann die Initiative in dieser Frage noch in der Hand haben? Die Todten reiten schnell. In Kurland soll dem Vernehmen nach der Adel sich mit einer viel weiter gehenden Freigebung des Grundbesitzrechts tragen. Wird die Abnormität eines dem Bürgerstande einzuräumenden Pfandbesitzes — abnorm nicht allein im übrigen Europa, sondern gegenwärtig in Rußland selbst — Anspruch auf Dauer haben können?

Bis dat qui cito dat. Jetzt hätte der Adel durch rückhaltlose Annahme jenes Vorschlages ein keiner Doppeldeutung fähiges Zeichen gegeben, daß es ihm ernstlich darum zu thun sei, sich mit dem Bürgerstande zu verständigen; nun sieht dieser hinter der Vertagung die Absicht des Abwartens, ob nicht inzwischen auch bei uns ein Jagow an die Stelle eines Schwerin treten werde.

Weit mehr gerechtfertigt war es, wenn der Landtag die zweite jener Propositionen der Commission zur Berichterstattung für den nächsten Landtag überwies — nämlich die Berufung der Städte des Landes in den Landtag. Der Landtag in Livland war im Laufe der Zeit vollständig zu einem Adelstage ausgeartet. Das noch bis in das vorige Jahrhundert hinein von mehreren livländischen Städten exercirte Recht der Bescheidung des Landtages durch die Städte — von denen freilich mehrere in den alten Urkunden mit diesem ständischen Rechte erwähnte durch Feuer und Schwert untergegangen sind — ist gegenwärtig auf das große Riga eingeschrumpft, das zwei Deputirte auf den Landtag schickt, die — zwei Menschen in einem Rock, sagt kaustisch der Rigenfer — nur eine Stimme exerciren, so daß die Stimme jedes 21jährigen Knaben aus der livländischen Ritterschaft, der ein Rittergut besitzt, auf dem Landtage eben so viel zählt, wie die des ganzen Bürgerstandes dieses Landes. Die Uebermacht des unter der russischen Herrschaft immer mehr prädominirenden Adels, wie die Indolenz des Bürgerstandes ist es gewesen, welche die Dinge so weit hat kommen lassen. Ja als der Adel, weitsichtiger als der Bürgerstand, bereits vor zwei Decennien die Wiedereinberufung der livländischen Städte auf dem Landtage in Anregung brachte — ein

élan, dem der Dämpfer aus der „geheimen“ Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei auf dem Fuße folgte — da war der Vertreter Riga's kurzschichtig genug, seine Sache von der der übrigen Städte zu trennen und Riga nur als „seines Güterbesitzes wegen“ auf dem Landtage vertreten zu bezeichnen. Inzwischen ist nun auch ein besseres politisches Bewußtsein im livländischen Bürgerstande reif geworden und mit Spannung sieht er den Vorarbeiten entgegen, welche ihn dahin führen sollen, sich selbstthätig an den Interessen des Landes zu betheiligen, das er mit warmem Herzen seine Heimath nennt. — In Kurland ist der Bürgerstand von der übermächtigen Adelsoligarchie niemals zu den Landtagen zugelassen worden, und auch in Estland hat die alte Hansestadt Reval ein Stimmrecht auf den Landtagen nicht zu erringen vermocht. Unsere Zeit ist dazu angethan, solchen widernatürlichen Verhältnissen, die selbst in Mecklenburg durch die Landtagsverfassung perhorrescirt sind, ein Ende zu machen. Hoffen wir, in nicht ferner Zukunft.

Ein tiefes Lebensbedürfniß dieser Provinzen, ein lange und beharrlich von den Besten genährter Wunsch derselben fand seinen Ausdruck in der vom livländischen Landtage berathenen Petition um Errichtung eines eigenen obersten Tribunals für diese Provinzen. Sie stehen gegenwärtig in Civil- und Criminalsachen unter zwei Departements des St. Petersburger Senats als oberster Revisions-Instanz. Nicht zum Heil für die Justiz dieses Landes. Die Justiz des Senats, zumal unter der vorigen Regierung eines Ablagerungsortes für abgedankte Generale und unbrauchbar gewordene Gouverneure, steht in tiefem Mißcredit, vor Allem in diesen Provinzen. Ein gegenwärtig unvermeidlicher und höchst

drückender Uebelstand bei der Appellation (genauer Revision) an den Senat ist die Nothwendigkeit der Uebersetzung der Acten in's Russische. Dies macht die Prozesse ebenso kostspielig, als es sie verschleppt; und noch schwerer fällt dieser Uebelstand bei den Criminalsachen in's Gewicht. Aber dies ist nicht das Schlimmste. Die auf dem Boden des römischen und deutschen Rechtes erwachsenen vielgestaltigen Rechte dieser Provinzen finden kein Verständniß beim Senat; einen wissenschaftlich durchgebildeten Advokatenstand, der unter diesen Umständen auch nicht gar viel nützen könnte, gibt es in Petersburg nicht; die aus diesen Provinzen an den Senat gelangenden Prozesse sind zum reinen Hazardspiel geworden; Zufälligkeiten entscheiden über das Eigenthum, über das Wohl und Wehe der Provinzialen; Entscheidungen der wunderlichsten Art, die weder nach hiesigen Rechten, noch nach dem russischen, noch nach irgend einem Rechte der Welt erklärlich, sind dann an der Tagesordnung.

Es erklärt sich, daß dieser Uebelstand, zumal in den Ostseeprovinzen, in denen durchschnittlich gute deutsche Justiz zu Hause ist, auf das Schmerzlichste empfunden wurde; in den russischen Theilen des Reiches, wo die Justiz noch im Argen liegt, mochte man das weniger empfinden. Der Wunsch, den die livländische Ritterschaft bereits im Jahre 1710, als sie mit Peter dem Großen capitulirte, ausgesprochen hatte — „ein eigenes Obertribunal nach preussischem Muster zu erhalten“ — er trat jetzt unter den begünstigenden Umständen des Augenblickes wieder mit aller Macht in den Vordergrund. Peter hatte die Bitte nicht abgeschlagen, er hatte ihre Erfüllung „bis auf den Frieden“ vertagt; die Sache

kam aber auch nach dem Frieden nicht zur Ausführung. Das im vorigen Jahrhundert für Liv- und Estland in Petersburg errichtete, meist von sächsischen Juristen besetzte Reichs-Justiz-Collegium übte zwar einen wohlthätigen Einfluß auf die Provinzialjustiz, gewährte aber doch keine definitive Abhilfe, da von demselben noch an den Senat appellirt werden durfte. Es war also nur das zweifelhafte Geschenk einer Instanz mehr gewesen.

Gegenwärtig nun, bei dem Sinn, den der jetzt regierende Monarch für die organische Entwicklung der einzelnen zu seinem Reich gehörenden Ländergebiete zeigt, bei dem im Werke stehenden Plan, die Justiz zu decentralisiren und einzelnen Gruppen von Gouvernements besondere Senate am Orte zu geben — schien der günstige Augenblick gekommen zu sein, um an die Zusage von 1710 zu erinnern. Ein inappellabler höchster Gerichtshof für Civil- und Criminalsachen, hervorgehend aus Wahlen des Adels und des Bürgerstandes, besetzt von Angehörigen dieser Provinzen, die sich durch wissenschaftliche und praktische juristische Ausbildung bewährt hatten — das war eines der hohen Ziele, die der livländische Landtag von 1862 in's Auge gefaßt hatte. Die Wiederherstellung des tieferschütterten Vertrauens auf Recht und Gerechtigkeit, die Aufhebung des demoralisirenden Einflusses des gegenwärtigen Zustandes der Justiz an der obersten Stelle auf Sinn und Gemüth der Provinzialen — das waren Umstände von so dringender Natur, daß der Landtag sofort eine Commission zur Formulirung der Grundzüge für einen solchen obersten Justizhof niedersezte, diese denn einstimmig annahm, der Commission anheimstellend, mit den Ritterschafts-Representationen der übrigen

Theile der Ostseeprovinzen die weiteren zur Durchführung der Sache geeigneten Schritte zu vereinbaren.

Bei der organischen Einheit nämlich, welche die Ostseeprovinzen in judiciärer wie administrativer Beziehung im Reich bilden, konnte die Bitte um einen obersten Gerichtshof nicht von Livland allein ausgehen, sondern mußten bei derselben auch die anderen, dabei nicht weniger interessirten Theile der Ostseeprovinzen betheilig werden. Dies Moment war es, welches den livländischen Landtag dann endlich auch zu dem weitergehenden Gedanken eines für gewisse Fälle gemeinsam abzuhaltenden Landtages aller drei Ostseeprovinzen, bei dem Fortbestande der einzelnen Provinziallandtage, führte.

Die Gemeinsamkeit der Interessen derselben war in so vielen wesentlichen Fragen des inneren Provinziallebens, in den agrarischen, in der über die Militärpflichtigkeit, über gewisse Steuern (namentlich die sogenannten Prästanden und die Branntweinssteuer) u. a. m. so augenscheinlich, daß es nicht wenig hemmend und unpraktisch war, diese Fragen getrennt auf 4 verschiedenen Landtagen (nämlich auch auf dem Desel'schen, als viertem) verhandeln zu müssen — in einem Landstrich, der den deutschen Kleinstaaten gegenüber zwar recht ansehnlich, im Verhältniß zu dem großen Reiche aber verschwindend klein ist, indem diese Provinzen zusammen an Flächeninhalt und Einwohnerzahl hinter nicht wenigen der großen russischen Gouvernements zurückstehen.

Nicht weniger als die Fragen über ein gemeinsames Ober-

tribunal, die Reform der Pfandgesetzgebung und die Vertretung des Bürgerstandes auf den Landtagen legte die oben berührte agrarische Frage, welche die Veranlassung zur gleichzeitigen Berufung aller vier Landtage gegeben hatte, ein redendes Zeugniß für das Bedürfniß einer Verständigung der einzelnen Provinzen in solchen Fällen ab. Die Landtage waren, um dem Mangel der Gemeinsamkeit zu begegnen, genöthigt, einander durch Delegirte zu beschicken, was immerhin ein Auskunftsmittel von sehr problematischem Werth blieb.

Auch diese Frage soll nun von der vom Landtage niedergesetzten Commission in nähere Berathung gezogen werden. Es wird bei ihr nicht minder eine Verständigung mit den übrigen Ostseeprovinzen erforderlich sein. Der Gegenstand ist von besonderer Schwierigkeit, namentlich im Hinblick auf die verschiedenartige Zusammensetzung der gegenwärtigen einzelnen Provinziallandtage. In Livland, Estland und auf Desel werden Virilstimmen auf den Landtagen exercirt; der kurländische Landtag besteht aus Kirchspielsdeputirten, die aber streng an das Mandat ihrer Wähler gebunden sind; in Kurland und Estland ist nur der immatriculirte Adel stimmberechtigt; in Livland und auf Desel haben die nicht zum Indigenat gehörenden Gutbesitzer wenigstens ein beschränktes Stimmrecht; in Livland endlich existirt noch ein verkümmertes Nest städtischer Repräsentation auf dem Landtage.

Die Schwierigkeiten einer Einigung sind, wir wiederholen es, nicht gering nach allen Seiten; aber sie sind nicht unüber-

windlich. Von dem guten Sinne der Provinzialen, von dem richtigen Verständniß des Kaisers für ihre sich hier kundgebenden Bedürfnisse erwarten wir Früchte des Friedens und der Gerechtigkeit. Der livländische Landtag des Jahres 1862 wird ein ehrenvolles Blatt der Geschichte Livlands füllen, wie die Geschichte auch fallen mögen.
